

# Beförderungsbedingungen

Teilen Sie etwaige gesundheitliche Beschwerden (Herz, Kreislauf, Lunge, Gelenke, Operationen oder ähnliches) bei der Terminabsprache mit. Von Ballonfahrten während der Schwangerschaft raten wir ab. Ballon fahren kann durchaus mit einer sportlichen Betätigung verglichen werden.

Gutscheine werden nur gegen Bezahlung herausgegeben. Bei Gutscheinversand legen wir einen Überweisungsträger bei. Der Gutschein erlangt erst Gültigkeit nach Bezahlung. Die Gutscheine sind 3 Jahre gültig. Bei Stornierung innerhalb von 4 Wochen werden wir 75 % erstatten. Nach Ablauf dieser Frist stimmen wir einer Weitergabe des Gutscheins zu.

Die Mindestfahrtdauer beträgt 50 Minuten. Wenn eine Distanz von mindestens 20 km zurückgelegt wurde, kann die Fahrtdauer auch kürzer sein. Bei Fehlanfahrten der Passagiere besteht kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Unternehmer oder dessen Beauftragten. Es wird dann ein Ersatztermin vereinbart.

Der verantwortliche Luftfahrzeugführer hat während des Starts, der Fahrt, der Landung sowie beim Auf- bzw. Abrüsten die geeigneten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zu treffen. Alle beteiligten Personen haben den hierzu notwendigen Anordnungen Folge zu leisten. Desgleichen trifft er Entscheidungen über Startplatz, Fahrthöhe, Fahrtdauer und Landeort.

Betrunkene oder unter Rauschmittel stehende Personen werden nicht befördert. Kinder unter 10 Jahren oder kleiner als 1,30 m können in der Regel nicht mitfahren. Fotoapparate, Videokameras oder ähnliche Geräte dürfen nur in einem dafür geeigneten stabilen Behälter mitgenommen werden. Glas oder glasähnliche, spitze oder scharfe Gegenstände sowie Waffen aller Art dürfen nicht mit an Bord genommen werden. Rauchen an Bord sowie auf dem gesamten Start- bzw. Landeplatz ist verboten.

Durch die Aushändigung und Annahme des Fahrscheines wird der Beförderungsvertrag zwischen dem **Passagier** und **Wilbert & Sohn Luftfahrtunternehmen GmbH, D-RLP 05 B, 55442 Warmstroth, Am Lindchen 16** abgeschlossen.

Es dürfen nur Personen befördert werden, mit denen ein Beförderungsvertrag zustande gekommen ist. Die Haftung des Luftfrachtführers aus dem Beförderungsvertrag richtet sich nach dem Luftverkehrsgesetz. Die Ersatzpflicht des Luftfrachtführers nach § 44 des Luftverkehrsgesetzes tritt nicht ein, wenn er beweist, dass er und sein Personal alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung des Schadens getroffen haben oder dass sie diese Maßnahmen nicht treffen konnten.

Die Deckungssumme beträgt in der Halterhaftpflicht-/Passagierhaftpflicht-Versicherung 8 Mio. €. Diese gilt pauschal für Personen und/oder Sachschäden je Schadensereignis. Für Gegenstände, die am Körper getragen werden, beträgt die Versicherungssumme 1.600 €. Die Unfallversicherung beträgt je Passagier 20.000 € bei Tod und 20.000 € bei Invalidität.

Schäden oder Ersatzansprüche sind dem Luftfrachtführer unverzüglich anzuzeigen und geltend zu machen. Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so gilt § 254 des BGB.

Änderungen dieser Beförderungsbedingungen bedürfen der Schriftform. Bei Klagen im Zusammenhang mit dem Beförderungsvertrag regelt das Luftverkehrsgesetz die Bestimmung des Gerichtsstandes. Ansonsten ist der Sitz des Unternehmens entscheidend.

**Wilbert & Sohn Luftfahrtunternehmen GmbH, D-RLP 05 B,  
55442 Warmstroth, Am Lindchen 16**